

H. HORSTKOTTE

DOMANIALPACHT UND RATSMITGLIEDSCHAFT NACH CT 12.1.33 v. J. 342

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 75 (1988) 247–253

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

DOMANIALPACHT UND RATSMITGLIEDSCHAFT NACH CT 12.1.33 v. J. 342

CT 12.1.33 wird schon seit Gothofred in der Forschung hin und wieder als Beleg dafür angeführt, dass die Mitgliedschaft im Dekurionenrat noch im vierten Jahrhundert einen Mindestzensus vorausgesetzt habe.¹

Gegen diese Ansicht wandte sich jüngst H.Lehmann,² der in dem Erlass vielmehr ein Steuergesetz sah, vor allem eine Vereinfachungsform, die unter bestimmten Bedingungen eine gleichzeitige Abgabenerhebung durch die Gemeinde (Polis oder Civitas) und die kaiserliche Domänenverwaltung (Res Privata) ausschloss.

Nachfolgend soll deutlich werden, dass beide Interpretationen den Kern der Regelung verfehlen, und die eigentliche Bedeutung der Rechtsvorschrift klarer als bisher herauskommen.

Das Gesetz hat Kaiser Constantius II. am 5. April 342 in Antiochia Syrien erlassen und an den Diözesenvikar des Orients gerichtet. Es ist im folgendenm Wortlaut überliefert:

Quoniam sublimitas tua suggestit multos declinantes obsequia machinari, ut privilegia rei privatae nostrae colonatus iure sectantes curialium nominationes declinent, sancimus, ut, quicumque ultra XXV iugera privato domini possidens amplioem ex re privata nostra iugerationis modum cultura et sollicitudine propria gubernaverit, omni privilegiorum vel originis vel cuiuslibet excusationis alterius frustratione submota curiali consortio vindicetur. Illo etiam curiae similiter deputando, qui minus quidem quam XXV iugerorum proprietatem habeat, ex rebus vero nostris vel parvum vel minorem (Hs. V; vel parem vel minorem Gothofred; vel parem vel parvo minorem Mommsen) iugerationis modum studio cultionis exercet. Ita ut omni fraude submota si qui venditione simulata praescriptas lege minuat facultates, omne, quod simulata venditione ad alium transtulit, fisci nostri viribus vindicetur. Quam poenam illi etiam sustinebunt, qui captiosa supplicatione delata speciale rescriptum in fraudem sanctionis extorserint.

¹ Gothofred zur Stelle: s. ferner etwa W.Liebenam, Städteverwaltung im römischen Ksaiserreiche, Leipzig 1900,491 m. . Anm.2; R.Pack, 'Curiales' in the correspondence of Libanius (1951), in: G.Fatouros u. T.Krischer, Hgg., Libanios (WdF 621), Darmstadt 1983,188 Anm.53; neuerdings I.Hahn, Immunität und Korruption der Curialen in der Spätantike, in: W.Schuller, Hg., Korruption im Altertum, München 1982,180 Anm.7; weitere Nachweise bei H.Lehmann, Grenzen der Mehrfachbesteuerung in der Spätantike. Zur Auslegung von CT 12.1.33, Historia 33,1984,379 Anm.9.

Andererseits hat etwa Fr. Vittinghoff eine solche Lesart als "Missverständnis" bezeichnet und sich überhaupt sehr zurückhaltend zum Mindestzensus im 4. Jh. geäußert (Epilog: Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung - Einige kritische Anmerkungen, in: ders., Hg., Stadt und Herrschaft, Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter [HZ Beih. N.F. 71], München 1982,118). In dem Sinne jetzt auch J.Martin, Spätantike und Völkerwanderung, München 1987,60, dem "keine generelle Regelung über einen Mindestbesitz bekannt ist".

² Lehmann, Grenzen bes. 383 u. 384.

Weil Deine Hoheit vorgetragen hat, dass viele, die die öffentlichen Pflichten missachten, darauf sinnen, Amtsbestellungen durch die Dekurionen auszuweichen, indem sie nach den Privilegien Unserer Res Privata gemäss Kolonatsrecht trachten, ordnen Wir an, dass jeder, der mehr als 25 Morgen im Privateigentum besitzt und über eine grössere Morgenzahl aus Unserer Res Privata in eigener Kultivierung und Regie verfügt, ohne jeden Verzug wegen der Privilegien oder der Abstammung oder irgendeiner anderen Entschuldigung dem kurialen Konsortium zugewiesen wird. Gleichfalls ist auch der der Kurie zu überstellen, der zwar weniger als 25 Morgen Eigentum hat, aus Unserem Vermögen aber eine gleich kleine³ oder kleinere Morgenzahl bewirtschaftet. Mit der Folge, dass, wenn jemand nach Aufhebung sämtlicher Umgehungsmöglichkeiten durch einen Scheinverkauf das im Gesetz angegebene (ratspflichtige) Vermögen vermindert, alles, was er im Scheinverkauf einem anderen übertragen hat, dem Vermögen Unseres Fiskus zufällt. Diese Strafe haben auch jene zu tragen, welche aufgrund einer irreführenden Bittschrift ein Spezialreskript zur Gesetzesumgehung erlangt haben.

Lehmann⁴ hebt zutreffend hervor, dass das Zeugnis laut dem einleitenden Nebensatz offenbar auf Einsprüche gegen die *nominatio curialium* zurückgeht, welche die Betroffenen mit den Privilegien der Res Privata begründeten. Leider fragt der Verfasser aber nicht mehr danach, was es mit der Nominierung und einem speziell diesbezüglichen Immunitätsschutz auf sich hat. Hinfort spricht er vielmehr von der "Kurialpflicht" und "amtsmüden Dekurionen", aber gleichfalls auch von "den Gemeindelasten" überhaupt.⁵ Darauf ist nach kurzem Abriss des weiteren Argumentationsgange noch eingehender zurückzukommen.

Nicht nur in der Einleitung, sondern ebenfalls in den anschliessenden *sanctiones* sieht Lehmann⁶ die Beschwerden, "alternativ(e)" Vorhaltungen der Klageführer, durchscheinen. Zum einen sei die Immunität mit dem Argument verlangt worden, dass das Privatland nur den kleineren Teil der Betriebsfläche ausmache. "Es ist offensichtlich, dass nur derjenige als Pächter charakterisiert werden kann, der überwiegend gepachtetes Land bewirtschaftet."⁷ Dasselbe Privileg sei zum anderen mit dem Hinweis darauf beansprucht worden, dass das "Eigentum kleiner als 25 iugera" sei.⁸ Der Kaiser habe die unterschiedlichen Einwände allerdings nur in Verbindung miteinander gelten lassen, indem er Privatbesitz von weniger als 25 iugera nur dann "dem Zugriff der Gemeinden" entzog, wenn der Besitzer hauptsächlich Domanialland bearbeitet.⁹

³ Wegen der vorangehenden Zahlangabe und dem folgenden Komparativ, von der Argumentationslogik her, ist hier mit den Emendatoren nur eine feste Grösse zu erwarten, also *parem* statt *parvum* zu lesen; davon geht (stillschweigend) auch Lehmann, Grenzen 382 aus.

⁴ Ebd. 380.

⁵ Ebd. 382.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd.; zur Grösse der geschützten Flächen s. auch 383: "Stücke unter 25 iugera".

Ziel dieser Interpretation ist es, die angeblich "kompliziert und auf den ersten Blick unverständlich" anmutende Regelung aus einer "bis in den Wortlaut des dispositiven Teils hinein" wirkenden "Abhängigkeit vom veranlassenden Einzelfall" her plausibel zu machen.¹⁰

Die Deutung zieht allerdings einige Bedenken auf sich. Ganz vordergründig stört zunächst, dass der Kaiser entgegen Lehmanns Rekonstruktion keineswegs Privatbesitz unter 25 iugera befreit, sondern bis 25 Morgen einschliesslich; erst bei mehr (*ultra XXV iugera*) setzt die Kurienpflicht ein.

Ferner geht die Umständlichkeit der Rechtsbelehrung höchstens vermutungsweise auf unterschiedliche Argumente von Betroffenen zurück. Grundlegend für eine textnähere Erklärung ist die Feststellung, dass der Gesetzgeber die Immunität nicht direkt bezeichnet, sondern in zwei Sätzen ihre Grenzen durch Tatbestände markiert, die die Ratsmitgliedschaft zur Folge haben. Dabei ist die zweite Regelung zur Erläuterung der ersten deshalb erforderlich, weil dann klar wird, dass die Bindung an die Kurie nicht nur, vielmehr auch jemanden trifft, der seinen Haupterwerb aus der *Res Privata* zieht und nebenbei mehr als 25 Morgen Eigentum hat; denn laut der ergänzenden Bemerkung ist ein Nebenerwerbspächter bei noch so wenig Eigentum ebenfalls an den Rat gebunden. Die Zahlangabe von weniger als 25 Morgen (*minus ... quam XXV iugerorum proprietatem*) bildet in den Zusammenhang lediglich einen rhetorischen Gegensatz zu den *ultra XXV iugera* im vorangehenden Satz, wodurch besonders deutlich wird, dass die Pflichtmitgliedschaft von kaiserlichen Pachtbauern im Dekurionenrat sogar an konträre Tatbestände anknüpfen kann; rechtlich ist die mit *Minus* angegebene Morgenanzahl unerheblich, da für Nebenerwerbspächter mit grösserem Privatbesitz von 25 oder mehr Morgen die Beitrittspflicht *a fortiori*¹¹ zu gelten hat.

Aufgrund der erlassenen Regelungen bleibt schliesslich dem Untertan, der an der Immunität interessiert ist, nurmehr der Schluss, dass sein Betrieb hauptsächlich im Bereich der Domäne liegen müsste, aber ausserdem sein Privatbesitz 25 Morgen nicht übersteigen dürfte.

Schwerwiegenderen Vorbehalten setzt sich Lehmanns Interpretation sodann aus, weil sie nicht präzise auf die gestellte Rechtsfrage, die Amtsbestellung zum Ratsherrn bzw. eine entsprechende Immunitätsgarantie für Kolonen im Rechtskreis der *Res Privata* eingeht, sondern einen sehr allgemeinen und verschwommenen Sachzusammenhang fingiert. Tatsächlich werden im vorliegenden Gesetz Fragen des "Steuer- und Abgabenrechts"¹² mit keinem Wort behandelt; von *collationes*, *intributiones* o.ä. ist überhaupt keine Rede. Ob die Domianialpächter für ihren marginalen Privatbesitz nicht nur von der *nominatio curialium*, sondern ausserdem von den Steuerleistungen befreit waren, bleibt in dem Erlass unberührt. Entgegen Lehmanns Behauptung "unterstreicht" das Gesetz auch nicht "die Trennung der

¹⁰ Ebda. 382f.

¹¹ Zu der Argumentationsfigur s. jetzt U. Neumann, *Juristische Argumentationslehre*, Darmstadt 1986, 34ff.

¹² Lehmann, *Grenzen* 384.

staatlichen Belastungssysteme" von Res Privata und (Provinz-)Fiskus;¹³ das geschieht vielmehr an anderer Stelle.¹⁴ Auch lässt sich die 25 iugera-Grenze schwerlich mit "einer pauschalierten Abgabenerhebung" erklären, die zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes "auf getrennte Veranlagung" zugunsten der Res Privata und der Kurie verzichtet;¹⁵ denn darauf wird bei Nebenerwerbspächtern mit noch so geringem Eigentum eben nicht verzichtet.

Schliesslich geht Lehmann über seine Interpretation viel zu weit hinaus, wenn er sagt, dass das Rechtszeugnis "entgegen der" angeblich "herrschenden Meinung" für die Frage nach einem Mindestzensus für die spätantike Kurie "nichts her(gebe)";¹⁶ tatsächlich hat der Autor doch das Argument eines für die Ratsmitgliedschaft zu kleinen Privatbesitzes einem Teil der Kläger in den Mund gelegt und dann in Verbindung mit einer überwiegenden Domanalpacht Rechtsgeltung zugesprochen.¹⁷ Danach gab es doch zumindest für kaiserliche Kolonen "ein Mindestvermögen für den Eintritt in die Kurie".¹⁸ Diese Deutung "nimmt der Konstitution" keineswegs, wie Lehmann¹⁹ will, "ihre Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Dekurionats im 4. Jh."; im Gegenteil lassen sich der Immunitätsschutz für die einen und der Wegfall jeglicher Zensusqualifikation für alle anderen doch als triftige Indizien für Rekrutierungsschwierigkeiten und damit den Niedergang der Kurie in spätrömischer Zeit betrachten.

Der Eindruck wird umso plastischer, wenn man genauer zu erfassen sucht, welchen Wert denn 25 iugera darstellen könnten. Wenigstens eine ungefähre Vorstellung mögen die folgenden Angaben vermitteln.

Der Agrarschriftsteller Columella²⁰ schreibt in der frühen Kaiserzeit, dass für 25 iugera Ackerland eine menschliche Arbeitskraft benötigt werde; ein Ochsendgespann lohne erst ab 50 iugera in Syrien, das dem Adressaten des vorliegenden Gesetzes unmittelbar untersteht, bildeten 25 iugera Saatfeld nach der diokletianischen Steuerreform gerade einundeinviertel iugum, nicht mehr als eine gute Steuereinheit.²¹ Die Stadt Kyrrhos am Euphrat, gewiss nicht die grösste Polis Syriens und weit weniger bedeutend als etwa Antiochia, hatte, wie der Bischof und Kirchenschriftsteller Theodoret²² berichtet, in der ersten Hälfte des fünften

¹³ Ebda.

¹⁴ S. etwa CT 11.7.11 (365); gegen Übergriffe der Provinzial- u. Gemeindeverwaltungen CT 10.4.2. (365) und umgekehrt CT 12.1.30 (340); s. auch CT 11.16.1 (319?) u. 2 (323), 5 (343), 9 (359).

¹⁵ Lehmann, Grenzen 384.

¹⁶ Ebda. 379; vgl. o. Anm.1.

¹⁷ S. o. bei Anm.9.

¹⁸ Lehmann, Grenzen 379.

¹⁹ Ebda. 384.

²⁰ Colum., r.r. 2.12.7-9. Vgl. allg. R.Duncan-Jones, *The economy of the Roman Empire*, Cambridge 1974, 327ff.

²¹ SRR 121.

²² Theod. epp. 42.47 (*Sources chrét.* 98,110.122). Der kaiserliche Besitz geht möglicherweise auf die Konfiskation des Vermögens von Avidius Cassius, eines von hier stammenden Thronprätendenten unter Marc

Jahrhunderts beispielsweise 62 000 iuga, davon 10 000 in kaiserlichem Besitz. - Valentinian III. schliesslich wies den Prätorianerpräfekten von Italien an, dass ein Nichtkuriale mit einem Vermögen über 300 Solidi in die Kurie eintreten müsse.²³ Annäherungsweise lässt sich dieser Geldbetrag auch in Grunbesitz ausdrücken, wenn man in Rechnung stellt, dass anfangs des 6. Jahrhunderts in Oberitalien 25 iugera culti optimi arbustali für 110 Solidi verkauft wurden, also ein iugerum im Gartenbau 5,5 Solidi kostete.²⁴ Durchschnittliches Ackerland hatte einen deutlich geringeren, nach der diokletianischen Steuerveranlagung gegenüber dem Weinbau zum Beispiel einen um das Vierfache niedrigeren Wert.²⁵ Mithin dürfte es kaum übertrieben sein, 300 Solidi mit 150 iugera Ackerland²⁶ oder mehr zu veranschlagen, jedenfalls einem Mehrfachen von 25 iugera.

Wenn nach dem vorliegenden Gesetz der Kolone der Res Privata aber schon mit mehr als 25 iugera Eigentum, der Nebenerwerbspächter sogar mit noch weniger Privatbesitz Dekurione werden soll, kann die Regelung allenfalls als Einzelfallentscheidung für eine krasse Ausnahmesituation angesehen werden²⁷ — was freilich angesichts der Übernahme der Anordnung in den Codex Theodosianus, in den nur Regelungen allgemeinerer Bedeutung aufgenommen wurden,²⁸ ganz unwahrscheinlich ist.

Die Bedenken lassen sich jedoch einfach zerstreuen, wenn man nicht nur nach der Grösse der Grundstücke fragt,²⁹ sondern nach ihrer Rechtsqualität. Es wäre überhaupt nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber blosse Nebenerwerbspächter mit Privatbesitz ohne jede Zensusvorschrift der Kurie zuweist, wenn es sich dabei um curialis substantia³⁰ handelte, um Kurialengut, das zwar aufgeteilt und in andere Hände übergehen konnte, aber auf ewig dem Rate dienen sollte.³¹ Lediglich bei der Neuverpflichtung von Plebejern und ihrem bisher noch von kurialen Lasten freien Besitz unterstellt der Gesetzgeber regelmässig eine 'hinreichende' Vermögensqualifikation.³² Auch die Grenze von 25 iugera bedeutet unter der Voraussetzung kurienpflichtigen Besitzes keinen Mindestzensus, sondern ein besonderes

Aurel, zurück; vgl. A.H.M.Jones, *The Later Roman Empire* Bd. 1, Oxford 1964,416. Zu Kyrrhos s. im übrigen RE 23,199ff. (Honigmann).

²³ NVal 3.4 (439); zum Adressaten s. PLRE Bd. 2,749ff. s.v. Petronius Maximus.

²⁴ P.Dip. 114 (539); vgl. Jones LRE Bd.2,822.

²⁵ SRR 121.

²⁶ So Jones, LRE Bd.2,739 ohne nähere Angabe über die Berechnungsweise.

²⁷ So Jones, LRE Bd.2,738.

²⁸ CT 1.1.5 (429) u. 6 (435); vgl. D.Liebs, in: Schuller, Hg., *Korruption* 199.

²⁹ Darauf beschränken sich auch noch Vittinghoff, *Epilog* 118 m. Anm.33 u. G.Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, Wiesbaden ³1984,164.

³⁰ Der Ausdruck etwa CT 12.1.123 (391).

³¹ Dafür sorgte schon ein Gesetz Konstantins (CT 12.1.5 v. J. 317), wonach jemand nicht nur in der Heimatgemeinde (aufgrund seiner origo) und am Wohnort (als incola), sondern auch ex possidendi condicione zur Kurie verpflichtet werden kann; wie bereits Gothofred bemerkt hat (Paratit. zu CT 12.1, p.353), dient der letztgenannte Rechtsgrund in erster Linie dazu, dem Rate Kurialengut auch bei einer Veräusserung an Ortsfremde (ohne besonderes Immunitätsprivileg) zu erhalten.

³² CT 12.1.133 (393), 53 (362), 13 (326), 96 (383) u.o. Anm. 23; so auch Lehmann, *Grenzen* 378, ohne daraus die gebotenen Folgerungen für das vorliegende Gesetz zu ziehen.

Immunitätsprivileg für Pächter, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt auf der Domäne haben.

Zwar bezieht sich das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich auf Kurialengut, schliesst es freilich ebensowenig aus der Regelung aus. Es liegt sogar die Annahme nahe, dass sich das akute Rechtsproblem an ihm entzündet hat; denn bei der *nominatio curialium* werden die Dekurionen aus der *Natue* der Sache heraus am ehesten Standesgenossen und andere Besitzer entsprechenden Vermögens in die Pflicht genommen haben.

Nachfolgend soll die Vermutung, dass die Gesetzesvorschrift im wesentlichen die *curialis substantia* betrifft, an der konkreten Rechtsmaterie näher überprüft werden.

Grundlegend für die *nominatio curialium* und den Immunitätsschutz durch die *Res Privata* ist ein Gesetz Konstantins, das Lehmann nur am Rande erwähnt hat.³³ Es besagt, dass ein *originalis colonus*, ein Pächter, der auch personenrechtlich der *Res Privata* unterstand,³⁴ nicht zu den *honestas* der Dekurionen³⁵ und anderen Ämtern in der Stadt herangezogen werden soll. Schon früher hat Konstantin einem solchen Pächter jegliche abhängige Erwerbstätigkeit ausserhalb der Domäne untersagt.³⁶

Damit war es freilich nicht ausgeschlossen, dass die Betroffenen etwa durch Erbschaft, Mitgift oder auf anderem *legalem* Wege Besitz, auch kurialen Besitz, an sich bringen konnten, ohne aber — dank ihres Privilegs — den damit verbundenen kurialen Pflichten genügen zu müssen. Deshalb war für die kaiserlichen Kolonen sogar der Zukauf von Kurialengut lukrativ.³⁷ Der Marktpreis des Kaufobjekts bemass sich ja nach der Rendite, die eben durch die kurialen Lasten beeinträchtigt war. In der Hand eines privilegierten Domänenpächters rentierte es jedoch entsprechend höher. Diesen im Personalstatus begründeten Renditevorteil konnte der Erwerber bei keinem anderen Wirtschaftsgut wahrnehmen und wird deswegen bevorzugt kuriale Ländereien gekauft haben. Die indirekte Subventionierung schränkt das vorliegende Gesetz jetzt auf eine Betriebsfläche von höchstens 25 *iugera*, also auf eine geringwertige und nicht mehr uferlose Begünstigung zum Nachteil der Kurie ein.

³³ CJ 11.68.1 (325 Seeck): *Nullus omnino originalis colonus rei privatae nostrae ad aliquos honores vel quaelibet alia civitatis munera devocetur. nec enim civitatum ordinibus et ceteris, ex quibus pro multitudine fieri nominationes oportet, per omnia florentibus ad haec suprema praesidia iniuriosa nominatione descendendum est.* — Lehmann, *Grenzen* 383. Der Adressat, Fl.Constantius, war Prätorianerpräfekt. Neben der Kurie (*Boulé*) mögen hier etwa *Phylen* gemeint sein (vgl. A.H.M.Jones, *The Greek City*, Oxford 1940,187f.).

³⁴ Vgl. D.Eibach, *Untersuchungen zum spätantiken Kolonat in der kaiserlichen Gesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Terminologie*, Diss. Köln 1977,77f.

³⁵ Zur Reservierung der *honestas* für Ratsmitglieder s. Verf., *Magistratur und Dekurionat im Lichte des Albums von Canusium*, ZPE 57,1984,211ff.

³⁶ CJ 11.68.2 (319 Seeck).

³⁷ Zur Frage ihrer finanziellen Möglichkeiten vgl. neuerdings D.P.Kehoe, *The economics of agriculture on Roman Imperial estates in North Africa (Hypomnemata 89)*, Göttingen 1988,90ff.

Im übrigens mochten seit Konstantin auch Kuriale versucht haben, sich mit ihrer Habe dem Schutz der Res Privata zu unterstellen. Solcherart 'Kurialenflucht' war allerdings kein Rechtsproblem, sondern eine reine Verwaltungsangelegenheit: gg.fs war mit dem Abstammungsnachweis auch die Statususurpation offenkundig und die Restitution in die Kurie geboten.³⁸ Seit dem Gesetz des Constantius hätte der Kuriale jedoch schon beinahe sein gesamtes Vermögen veräußern müssen, um für einen kleinen Rest das Privileg eines Domanialpächters zu erlangen; und wenn er an besonders interessierte kaiserliche Kolonen hätte verkaufen wollen, hätte er schon eine Mehrzahl von ihnen finden müssen, eine Aussicht, die gewiss nicht dazu angetan war, die eigenen Preisvorstellungen hochzuschrauben.

Abschliessend wird der Rechtsbescheid noch mit Sanktionen bewehrt. Für die privilegiengerechte Aufteilung des Besitzes durch Scheinübertragungen³⁹ droht ebenso die Konfiskation wie für den Versuch, ein Sonderprivileg gegenüber dem Erlass zu erschleichen.

Das vorliegende Gesetz schützt mithin die Kurie vor der Verminderung ihrer finanziellen Ressourcen, die Konstantin durch seine Privilegierung der Domanialpächter in grenzenlosem Umfang zugelassen hatte. Erst wenn man die Regelung nicht auf Kurialenland bezieht, sondern auf bisher der Kurie noch nicht dienstbares Gut, gerät sie in Widerspruch mit der sonstigen Dekurionatsgesetzgebung, erscheint sie als Ausnahmeregelung mit einer kaum vorstellbar niedrigen Zensusqualifikation.⁴⁰ Diese Auffassung kann aber als fraglich dahingestellt bleiben, da Sinn und Zweck des Gesetzes sich allein aus der Sorge um die Besitzstandswahrung der Kurie erklären lassen.

Alle weiterreichenden, über die *nominatio curialium* hinausgehenden Deutungen der Quelle, wie sie Lehmann vorgeschlagen hat, liegen neben der hier geregelten Sache.

Aachen

H.Horstkotte

³⁸ CT 12.1.114 (386).

³⁹ Vgl. dazu etwa CJ 5.16.15 pr. (291); Verf., Die Theorie vom spätröm. "Zwangsstaat" und d. Problem d. "Steuerhaftung", Königstein 1984,55f.

⁴⁰ S. o. bei Anm.27.